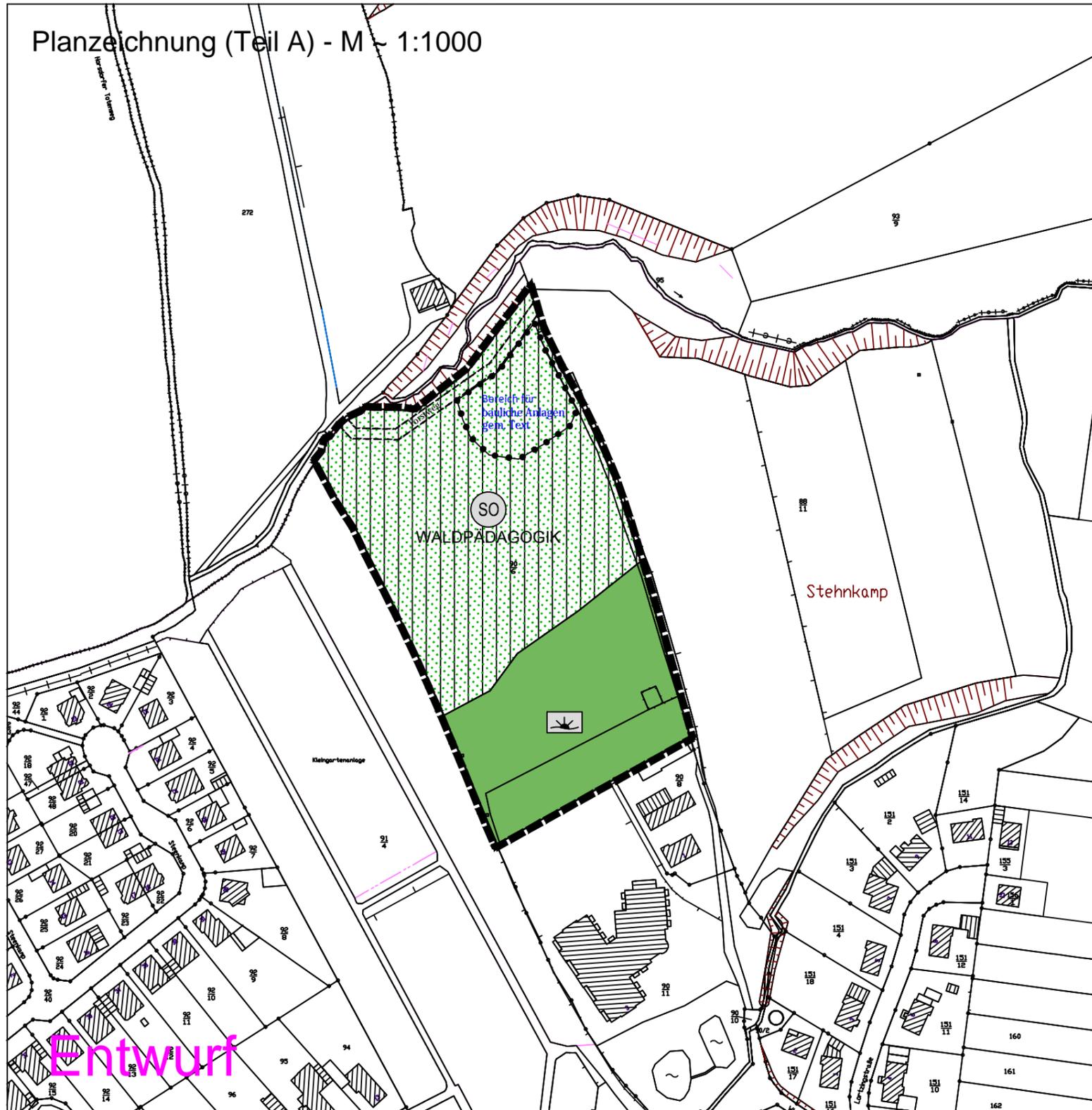




Satzung der Stadt Bad Schwartau über den Bebauungsplan Nr. 80



Planzeichnung (Teil A) - M 1:1000

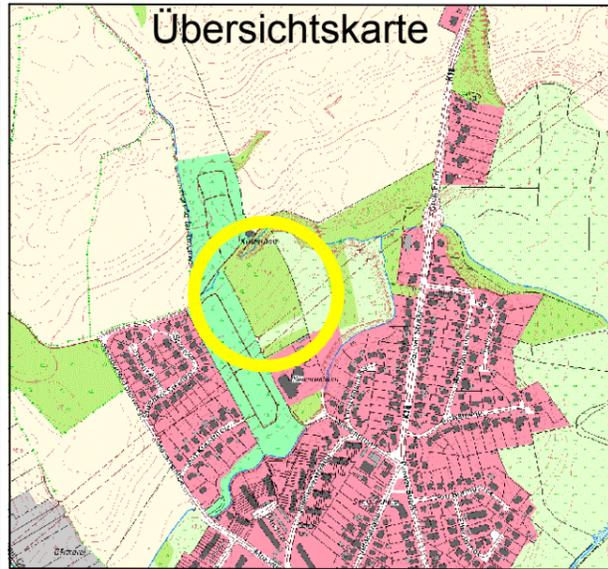


Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung -BauNVO-)
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 - Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 - Private Grünflächen
 - Freizeik und Erholung
 - Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.6 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6, § 191 und § 201 BauGB)
 - Flächen für Wald
 - Sonstige Planzeichen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Es wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Waldpädagogik" gem. § 11 BauNVO festgesetzt.
 In dem Bereich, der für bauliche Anlagen markiert ist, sind ausschließlich zulässig:
 Max. 4 20-Fuß-Seecontainer und ein 40-Fuß-Container für Übernachtungsmöglichkeiten, Sanitäre Anlagen und eine Miniküche, Waldklassenzimmer incl. Büro sowie Lager und Werkstatt sowie eine kleine Betreiber-, bzw. Hausmeisterwohnung incl. Büro.
 Zusätzlich kann zwischen zwei Containern eine offene Überdachung von max. 60 qm zugelassen werden. Diese kann auch entsprechend den Witterungsbedingungen seitlich geschlossen werden.
 Die Grundflächenzahl incl. Überdachung ist in dem Bereich auf 0,1 begrenzt. Bodenversiegelungen oder -verdichtungen sind unzulässig. Außerhalb des gekennzeichneten Bereichs sind bauliche Anlagen jeder Art unzulässig.
 Die durch die Waldumwandlung hergestellte Waldabstandsfläche muß so umgestaltet werden, daß vom Baubestand keine Gefahren für die baulichen Anlagen ausgehen (Windwurf- und Brandgefahr). Die Entnahme von Bäumen ist zu vermeiden. Die Container sind vorwiegend im Bereich der vorhandenen Lichtungen aufzustellen.
 Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt gem. § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereichs im Ökopool der Stadt Bad Schwartau.



SATZUNG DER STADT BAD SCHWARTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 80 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM WIESEGRUND, DER KLEINGARTENANLAGE AM KÜSTERHOLZ, DEN KLEINGÄRTEN AN DER HÜHNERFARM UND DER KOPPEL STEHNKAMP (WÄLDCHEN AM STEHNKAMP)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 80 für das Wäldchen am Stehnkamp erlassen.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen und Stadtplanung vom 28.11.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am erfolgt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 20.12.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung hat am 27.02.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.04.2017 bis 19.05.2017 während folgender Zeiten

Montag:	8.00 bis 17.45 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag:	8.00 bis 14.30 Uhr
Freitag:	8.00 bis 12.00 Uhr

 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 11.04.2017 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bad Schwartau,

 (Dr. Brinkmann)
 Bürgermeister

6. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Bad Schwartau,

 (Dr. Brinkmann)
 Bürgermeister

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Schwartau,

 (Dr. Brinkmann)
 Bürgermeister

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.
 Bad Schwartau,

 (Dr. Brinkmann)
 Bürgermeister

B-Plan Nr. 80

Entwurf